

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Wärmeversorgung der HALLAG Kommunal GmbH, Augasse 6, 6060 Hall in Tirol gültig ab 01.04.2020

1. Grundlagen

Die HALLAG Kommunal GmbH, kurz WVU (Wärmeversorgungsunternehmen) genannt, betreibt eine Fernwärmeversorgungsanlage zur Versorgung von Abnehmern in den Gemeinden Hall in Tirol, Absam und Mils. Die Abgabe von Wärme aus dem Fernwärmenetz des WVU für Raumheizung und Gebrauchswarmwasseraufbereitung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2. Umfang der Wärmeversorgung

Die Lieferung von Wärme durch das WVU erfolgt während der Dauer des Vertrages ganzjährig. Die Vorlauftemperatur des Wärmeträgers wird entsprechend den Tages- und Nachterfordernissen gleitend angepasst. Bei der Einstellung von Temperaturen des Wärmeträgers wird davon ausgegangen, dass die sekundärseitigen Heizeinrichtungen des Abnehmers im Hinblick auf obige Vorlauftemperatur richtig bemessen, sachgerecht von einem befugten Installationsunternehmen ausgeführt und gewartet werden.

Der Abnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages, die gesamte Wärme vom WVU zu beziehen. Der Betrieb zusätzlicher Anlagen, die auf Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des Wärmebezugs vom WVU führen, bedürfen einer Sondervereinbarung in schriftlicher Form. Ausgenommen davon ist die Verminderung des Wärmebezugs durch Energiesparmaßnahmen. In diesem Sinne liegt eine wesentliche Verminderung des Wärmebezugs nicht vor, wenn der Abnehmer einen Kachelofen oder eine Solaranlage installiert oder einen Wintergarten errichtet. Von einer wesentlichen Verminderung des Wärmebezugs ist hingegen auszugehen, wenn der Abnehmer einen weiteren Bezugsvertrag mit einem gewerblichen Energieversorger zum Zweck der Beheizung abschließt.

3. Herstellung des Anschlusses an die Wärmeversorgung

Der Abnehmer verpflichtet sich, die Verlegung, den Betrieb, die Instandhaltung und den Austausch von Anschlussleitungen an das Fernwärmenetz des WVU und Leitungen für technische Mess- und Regeleinrichtungen, die zur Wärmeversorgung des gegenständlichen Objektes dienen, unentgeltlich zu dulden. Dem WVU ist jedenfalls ein unentgeltlicher und uneingeschränkter Betrieb der Anlage zu garantieren. Das WVU verpflichtet sich andererseits, nach den Grabungsarbeiten auf den berührten Grundstücken, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sämtliche darüber hinaus gehende Entschädigungsleistungen sind ausgeschlossen.

Sofern die zum Abnehmer führenden Versorgungsleitungen und Einrichtungen wegen baulicher Veränderungen, die der Abnehmer veranlasst, umgelegt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Abnehmer zu tragen.

Vom WVU wird die Versorgungsleitung bis zur Übergabestation in dem zu versorgenden Objekt errichtet. Die Leistungen für die Herstellung der Anschlussleitung ab dem Anschlusspunkt an die Hauptleitung sowie jene für die Installation der Wärmeübergabestation im Objekt des Abnehmers inkl. aller Zu- und Ableitungsanlagen (primärseitig) des Wärmeträgers, technischen Mess- und Regeleinrichtungen, insbesondere den Wärmezähler und den Wärmetauscher, werden vom WVU erbracht. Die Anschlussleitung ist auf kürzestem Weg vom Anschlusspunkt in das Gebäude zu führen. Die Kosten für Beschaffung, Installation, Wartung und Instandhaltung der Wärmeübergabestation, die spätere Ersatzteilbeschaffung der Wärmeübergabestation sowie für Versorgungsleitungen und Leitungen für technische Mess- und Regeleinrichtungen, ab dem Anschlusspunkt an die Hauptleitung, trägt der Abnehmer.

Die Anschlusskosten werden nach dem, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und beigefügten Preisblatt Wärmeanschluss bzw. gemäß Angebot in Rechnung gestellt. 50 % des vorgeschriebenen Anschlussentgeltes bzw. Anschlussergänzungsentgeltes werden nach Vertragsabschluss, die restlichen 50 % nach Inbetriebnahme der Anlage zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Sämtliche in diesem Absatz genannten Leitungen und technischen Einrichtungen verbleiben im Eigentum des WVU.

Die Trennstelle der Wärmeübergabe bildet die Wärmeübergabestation. Als Leistungsgrenze gilt der Anschlussflansch der sekundärseitigen Wärmeversorgungseinheit des Abnehmers als vereinbart. Vom Abnehmer ist für die Herstellung der Wärmeübergabestation ein geeigneter, jederzeit ungehindert zugänglicher Raum in dessen Objekt zur Verfügung zu stellen, wobei die Festlegung dieser Räumlichkeit zwischen dem WVU und dem Abnehmer abzustimmen ist. Der Abnehmer hat in diesem Raum auf eigene Kosten für eine ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz der Anlagen vor Frost- oder mechanischen Einwirkungen zu sorgen. Die fachgerechte Installation der Wärmeübergabestation erfolgt auf Veranlassung und unter Aufsicht des WVU.

4. Betrieb und Instandhaltung der Wärmeübergabestation

Der Abnehmer räumt für die Dauer des gegenständlichen Vertrages dem WVU bzw. den von ihm beauftragten Subunternehmen das Recht ein, seine Liegenschaft zum Zweck der Ablesung, Eichung und Instandhaltung nach entsprechender Vorankündigung zu betreten. Für den Fall, dass der Abnehmer bezüglich der einzuräumenden Rechte nicht Verfügungsberechtigt ist, trägt er dafür Sorge, dass die genannten Rechte durch den jeweils Befugten dem WVU eingeräumt werden. Die Einräumung dieses Rechts erfolgt kostenlos für das WVU. Nach Durchführung allfälliger Instandsetzungsarbeiten ist der Urzustand durch das WVU wiederherzustellen.

Wartungsarbeiten an der Wärmeübergabestation dürfen nur durch das zuständige WVU bzw. durch ein konzessioniertes Unternehmen ausgeführt werden.

Das WVU behält sich das Recht vor, im Bereich der Übergabestation auf eigene Kosten zusätzliche Komponenten (LWL, Kabel, IT-Komponenten etc.) bzw. Messgeräte zur Funktionskontrolle der Anlage zu montieren und zu betreiben. Der Abnehmer hat sicherzustellen, dass die Anlage unterbrecherfrei an die hausinterne Stromversorgung angeschlossen wird. Die Energie ist vom Abnehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer verpflichtet sich, die Wärmeübergabestation vor Beschädigung zu schützen und jeden Schaden, insbesondere jedes Undichtwerden, dem WVU unverzüglich zu melden. Der Abnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Überfahren der Rohrleitungen mit schweren Fahrzeugen an dafür nicht geeigneten Stellen zu einer Beschädigung der Rohrleitungen führen kann und verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen derartige Beschädigungen zu verhindern. Er haftet für Beschädigungen an den Wärmeübergabestationen führenden Rohrleitungen insofern, als ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fallen. Der Abnehmer verpflichtet sich, im Abstand von je einem Meter entlang der verlegten Rohrleitungen keine Grabungsarbeiten oder Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern ohne Einvernehmen mit dem WVU durchzuführen. Eine Überbauung der Anlagenteile (Rohrleitungen) ist nicht gestattet.

Im Fall eines Gebrechens an der Wärmeübergabestation hat der Abnehmer unverzüglich die Absperrarmaturen an den

Versorgungsleitungen beim Eintritt in das zu versorgende Objekt zu schließen. Für Schäden infolge eines Gebrechens an Anlagenteilen, die sich im Eigentum des Abnehmers befinden, haftet ausschließlich der Abnehmer.

5. Wärmezählung Messeinrichtungen

Die vom WVU gelieferte Wärmemenge wird vom Wärmezähler, der den Bestimmungen des Eichgesetzes für Wärmezähler entspricht, gemessen. Es steht dem WVU frei, die Art, das Fabrikat und die Größe des Wärmezählers sowie allenfalls auch den Austausch der Wärmezähleinheit eigenständig zu bestimmen. Den Beauftragten des WVU ist der Zugang zur Wärmeübergabestation bei Gefahr in Verzug jederzeit, ansonsten nur nach Terminvereinbarung mit dem Abnehmer zu gestatten.

Die Veranlassung der Eichung obliegt dem WVU zu den im Maß- und Eichgesetz, BGBl Nr. 152/1950 in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Terminen. Zur Abgeltung der mit der gesetzlichen Eichung und dem Zähleraustausch verbundenen Kosten leistet der Abnehmer einen jährlichen, im Preisblatt Wärme als Messgebühr festgelegten Betrag, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Der Abnehmer hat jederzeit das Recht, beim WVU eine Nachprüfung der Wärmezähler durch das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Fehlergrenze, so werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaues der Wärmezähleinheit vom WVU getragen, ansonsten trägt diese Kosten der Abnehmer.

Die Ablesung der Wärmemesseinrichtung erfolgt mittels Fernauslesung elektronisch im ¼ Stundenintervall, wobei die Daten zentral durch das WVU gespeichert werden. Allfällige Kontrollablesungen erfolgen nach Vereinbarung mit dem Abnehmer. Dem bevollmächtigten Vertreter des Abnehmers steht die Kontrolle der Wärmemesseinrichtung im Einvernehmen mit der Betriebsleitung des WVU jederzeit frei.

6. Unterbrechung der Wärmeversorgung

Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die es mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Keinen Fall höherer Gewalt oder vom WVU nicht zu vertretender Zufall, der ein Ruhen der Verpflichtung zur Folge hat, bilden jene Ereignisse, bei deren Eintritt jedenfalls die Möglichkeit der Lieferung von zumindest gedrosselter Ersatzwärme über das Fernwärmeleitungsnetz gegeben ist. Das WVU verpflichtet sich daher, jene Vorkehrungen technischer Natur zu treffen, die es ihm ermöglichen, in einem solchen Fall den Abnehmer über das Fernwärmeleitungsnetz mit zumindest gedrosselter Ersatzwärme zu versorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Unterbrechung der Bereitstellung bzw. Lieferung von Wärme den Zeitraum von 36 Stunden nicht überschreitet, oder die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrochen wird, sofern solche erst nach vorangehender, rechtzeitiger Terminankündigung – ausgenommen den Fall von Gefahr in Verzug – vorgenommen und mit gebührender Schnelligkeit durchgeführt wird. Rechtzeitig ist die Terminankündigung, wenn sie 24 Stunden vor der vorübergehenden Unterbrechung erfolgt.

Sollte ein durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Unterbrechung der Bereitstellung bzw. Lieferung von Wärme den Zeitraum von 36 Stunden überschreiten, und wird trotz zumutbarer Möglichkeit keine gedrosselte Ersatzwärme geliefert, ist das WVU verpflichtet, dem Abnehmer für den übersteigenden Zeitraum die Kosten einer ersatzweisen Beschaffung von Wärme und Warmwasser zu ersetzen. Die Obergrenze für den Ersatzanspruch bilden die Kosten für die zu den jeweils gültigen Tarifen der HALLAG Kommunal GmbH für elektrische Energie abgerechnete nicht gelieferte Wärmemenge. Die Ersatzmaßnahme ist mit dem WVU jedenfalls im Vorhinein abzustimmen, widrigenfalls ein Ersatzanspruch des Abnehmers nicht besteht. Das WVU haftet auch für Frostschäden und

sonstige direkte Schäden aus einer solchen Unterbrechung, jedoch nicht für Folgeschäden. Der Abnehmer ist im Fall dieser länger andauernden Unterbrechung verpflichtet, unverzüglich und in Abstimmung mit dem WVU die entsprechenden Maßnahmen der Schadensverhinderung und –minimierung im Bereich hausgener Anlagen, insbesondere Heizungseinrichtungen, zu veranlassen.

Das WVU haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte unmittelbare Schäden, die aus dem Bestand und Betrieb der Anlage entstehen. Insoweit durch die vorstehenden Absätze die Haftung des WVU für Schäden eingeschränkt ist, gilt dies nicht für Verträge zwischen dem WVU und Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Auch für Verbraucher gilt jedoch die Schadensminderungspflicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.

Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Abnehmer den Wärmelieferungsvertrag nicht einhält, insbesondere wenn er fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, Einrichtungen des WVU ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Beschädigung oder Entfernung von Plomben gehört, den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine vom WVU zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderungen der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten des WVU den Zutritt zu den Wärmeübergabestationen verweigert. Handelt es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so darf das WVU die Wärmeversorgung erst nach schriftlicher Mahnung, verbunden mit der Ankündigung der Einstellung der Wärmelieferung, für den Fall der Aufrechterhaltung des vertragswidrigen Zustandes einstellen. Das WVU ist berechtigt, eine aus diesen Gründen unterbrochene Wärmelieferung erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der dem WVU entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wiederaufzunehmen.

7. Technische Bestimmungen

Für die Versorgung des Abnehmers mit Fernwärme wird die Vorlauftemperatur mit 90°C bei einer Außentemperatur von -10°C festgelegt. Diese Temperatur wird während der Heizperiode gleitend nach den Außentemperaturen gefahren. Temperaturspitzen können im Vorlauf max. 110°C erreichen. Von Seiten des Abnehmers ist zur optimalen Ausnutzung der Leistung des Fernwärmenetzes eine maximale primärseitige Rücklauftemperatur von 55°C permanent zu gewährleisten bzw. zu unterschreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Temperaturspreizung verpflichtet sich der Abnehmer, den sekundärseitigen Wasserkreislauf entsprechend den technischen Erfordernissen dieses Vertrages auf seine Kosten zu adaptieren. Kommt der Abnehmer einer zweimaligen schriftlichen Mahnung von Seiten des WVU zur Vergrößerung der Spreizung nicht nach, so ist das WVU berechtigt, vom Abnehmer einen Zuschlag auf die Wärmeerbeitspreise einzufordern (siehe Punkt 8, Abs. 2). Sollte der Abnehmer trotz Mahnung der Einhaltung der geforderten Rücklauftemperatur nicht nachkommen, so ist das WVU berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

8. Bezahlung und Rechnungslegung

Der geltende Wärmepreis pro abgenommener kWh ist im jeweils gültigen Preisblatt Wärme ausgewiesen und versteht sich netto ohne die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Die Indexierung erfolgt gemäß Punkt 9 der AGB. Das Preisblatt Wärme ist bindender Vertragsbestandteil. Grundlage der Abrechnung für den Wärmepreis ist das Ergebnis der Wärmezählung. Der Wärmezähler wird gemäß Punkt 5 mindestens einmal jährlich von den Bediensteten des WVU abgelesen. Eine Heizperiode umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

Eine Rabattierung der Tarife erfolgt in der Höhe von 5 % auf den Arbeitspreis, sofern die Rücklauftemperatur primärseitig 50°C nicht überschreitet. Bei Unterschreitung einer Rücklauftemperatur von 50°C wird der Arbeitspreis im Zeitraum

der Unterschreitung um 5 % abgemindert. Bei Überschreitung einer Rücklauftemperatur von 55°C wird der Arbeitspreis im Zeitraum der Überschreitung um 5 % erhöht. Die Erfassung und Auswertung dieses Kriteriums erfolgt über einen hierfür geeigneten Registerzähler und wird jährlich separat auf der Jahresabrechnung ausgewiesen.

Bei einem Gebrechen des Registerzählers werden im Zeitraum des Ausfalls die Arbeitspreise gem. Wärmelieferungsvertrag für die Verbrauchsabrechnung zugrunde gelegt. Die Rechnungslegung erfolgt in Form von monatlichen Akontozahlungen sowie einer Jahresabschlussrechnung, wobei im ersten Jahr die Bezugswärmemenge auf Grund der angemeldeten Leistung des Abnehmers geschätzt wird. In den Folgejahren bildet die Wärmeabnahme des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung der Wertsicherung gemäß Pkt. 9. die Grundlage für die Berechnung der Akontoraten. Übersteigt die Rechnungssumme der Jahresabschlussrechnung die Summe der Akontozahlungen, so hat der Abnehmer die Differenz zu bezahlen, ergibt sich hingegen ein Saldo zugunsten des Abnehmers, so wird der Saldobetrag dem Abnehmer gutgeschrieben. Der Abnehmer ist berechtigt, dem WVU binnen 14 Tagen nach Zugang der Jahresabschlussrechnung schriftlich mitzuteilen, dass er die Rückzahlung des Saldos wünscht, dies unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Bankkontos, auf welches die Rückzahlung erfolgen soll.

Sämtliche Vorschriften (monatliche Akontozahlungen, Jahresabschlussrechnungen) sind ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt entweder mittels eines SEPA-Mandates, welches der Abnehmer dem WVU einräumt, oder mittels Erlagscheines.

Der Zeitpunkt der Ablesung des Wärmezählers wird vom WVU vorgeschlagen und unter Berücksichtigung der Interessen des Abnehmers vereinbart.

Störungen in der Anzeige des Wärmezählers lassen die Gültigkeit der Ergebnisse unberührt, wenn die Ungenauigkeit des Zählers das Ausmaß der vom Amt für Eich- und Vermessungswesen in der behördlichen Zulassung festgelegten Eichfehlergrenze nicht übersteigt. Ergibt die Prüfung des Zählers eine über der Eichfehlergrenze liegende Abweichung, so wird die Rechnung des Wärmelieferers über den Verbrauch für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung erstreckt, höchstens jedoch für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählerstandes bis zur Entdeckung der Abweichung, entsprechend berichtigt. Ist die Dauer der Abweichung nicht einwandfrei feststellbar, so ermittelt das WVU den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorangegangenen und des nachfolgenden Rechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Rückrechnung erfolgt auf Basis der von der Wetterdienststelle Innsbruck veröffentlichten Gradtagszahlen GT 16. Störungen oder Beeinträchtigungen des Wärmezählers hat der Abnehmer nach Kenntnis unverzüglich dem WVU mitzuteilen.

8a. Bezahlung und Rechnungslegung bei Direktverrechnung in Mehrfamilienwohnhäusern

Der geltende Wärmepreis pro abgenommener kWh ist im jeweils gültigen Preisblatt Wärme ausgewiesen und versteht sich netto ohne den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Die Indexierung erfolgt gemäß Punkt 9 der AGB. Das Preisblatt Wärme ist bindender Vertragsbestandteil.

Im Falle einer Direktverrechnung in MFH wird der Arbeitspreis gem. Preisblatt Wärme für die Verrechnung der Subzähler mit dem Faktor f_v zur Bedeckung der hausinternen Verluste erhöht. Der Faktor f_v ist dabei der Quotient aus der Summe der gezahlten Wärmemenge an der Hauptübergabestation nach Hauseintritt, dividiert durch die Summe der Wärmemengen an den Subzählern. Der Messpreis wird pro Zählpunkt verrechnet.

Die Wärmezähler werden gemäß Pkt. 5. mindestens einmal jährlich von den Bediensteten des WVU abgelesen. Eine Heizperiode umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

9. Wertsicherung

Das WVU wird den Leistungs-, Wärme- und Messpreis gemäß des dem Vertrag beigeschlossenen Preisblattes Wärme auf Basis des Energie VPI 2015, Gruppe 4.5.5 Wärmeenergie, basierend auf der COICOP-Gliederung (Classification Of Individual Consumption by Purpose – Klassifikation nach dem Konsumzwecke), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, Hintere Zollamtsstraße 2b, A-1033 Wien, jährlich anpassen. Die Indexierung erfolgt zum 01.01. des Jahres auf Basis der Novemberziffer des Energie VPI 2015 (Gruppe 4.5.5) des vorhergehenden Jahres. Sofern der Energie VPI 2015 (Gruppe 4.5.5) von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nicht mehr weitergeführt wird, ist der verkettete Nachfolgeindex oder ein ähnlicher Index für die Berechnung heranzuziehen.

10. Übertragung und Beendigung der Wärmelieferung

Der Wärmelieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Handelt es sich beim Abnehmer um keinen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern erstmals nach Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 1. Juli mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Handelt es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so kann der Vertrag von beiden Vertragsteilen erstmals nach Ablauf von 1 Jahr unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum 1. Juli eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und zwar:

1. durch das WVU,

- wenn der Abnehmer mit mehr als 2 Monatszahlungen in Rückstand gerät und er den Zahlungsrückstand trotz schriftlicher Mahnung, verbunden mit der Androhung der Vertragsauflösung, nicht innerhalb einer Nachfrist von zehn Tagen ausgleicht.

- bei dauernder Einstellung des Betriebes des Heizwerkes auf Grund behördlicher Verfügung, sofern diese Ursache nicht in vom WVU zu vertretende Umstände, wie konsenswidriger Betrieb der Anlage, Nichterfüllung von zumutbaren Auflagen und Vorschriften etc., hat. Das WVU verpflichtet sich in diesem Fall, alle Wärmeabnehmer mittels eingeschriebenen Briefes mindestens 6 Monate vor tatsächlicher Einstellung der Wärmelieferung zu informieren.

2. durch den Abnehmer,

- bei dauerndem Untergang des mit Wärme zu versorgenden Objektes.

- bei gröblicher Verletzung der dem vom WVU obliegenden Pflicht zur Lieferung von Wärme oder Ersatzwärme.

Für den Fall, dass das WVU auf Grund höherer Gewalt endgültig oder zumindest für nicht absehbare Zeit an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, sind alle Vertragsteile berechtigt, die sofortige Auflösung dieses Vertrages zu erklären und entstehen dem jeweils anderen Vertragspartner daraus keine, wie immer gearteten Ersatzansprüche. Dieser Vertrag ist beiderseits, sofern dies nicht ex lege erfolgt, auf die Rechtsnachfolger zu überbinden. Dies gilt nicht, wenn es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt.

Im Fall einer Stilllegung der Wärmeversorgungsanlage beim Kunden sind die Kosten für einen allfälligen Rückbau der Anlage vom Abnehmer zu tragen.

11. Sonstiges

Eine Haftung des WVU für Schäden jeder Art besteht – sofern in diesem Vertrag nicht anderes vereinbart oder dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist – nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns. Die Haftung ist auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt. Dies gilt nicht, wenn es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt. Das WVU verpflichtet

sich, die Versorgung nur zur Vornahme unaufschiebbarer betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen. Nach Möglichkeit wird der Abnehmer darüber vorher informiert. Änderungen zu diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.

12. Gerichtsstand

Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Hall in Tirol in

örtlicher und sachlicher Hinsicht vereinbart. Dies gilt nicht, wenn es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutz-gesetzes handelt.

Es gilt österreichisches Recht.
Satz- und Druckfehler vorbehalten.